Amtsblatt
für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amtsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amtsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2026	03.11.2026	Nummer 46



Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Einladung

zur **2. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie, Bildung, Integration, Kultur und Ehrenamt des Landkreises Oberallgäu**

am Dienstag, den 10.11.2026 um 14:00 Uhr bis vorauss. 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG Südbau),
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Genehmigung der Niederschrift des Sozialausschusses am 02.07.2026
3. Wohnraumberatung– kommunale Entwicklung
4. Vorberatungen zum Haushalt 2027
4.1. Haushaltsplanung 2027 - SG 45 Demographische Entwicklung und Sozialplanung
4.2. Haushaltsplanung 2027 AOD 410 und 480 Betreuung, soziale Beratung, Schuldnerberatung, Wohnungswesen
4.3. Haushaltsplanung 2027 AOD 456 Bildung und Teilhabe
4.4. Haushaltsplanung 2027 AOD 450 Sozialhilfe
4.5. Haushaltsplanung 2027 Jobcenter
4.6. Haushaltsplanung 2027 Amt für Migration
4.7. Freiwillige Leistungen des Landkreises 2027 für das kulturelle Leben - Beschluss
5. Heimatbuch für Grundschüler - Neuauflage/Neugestaltung; Beschluss
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil
…

gez.
Christian Wilhelm
Landrat

188

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 16.10.2026, (Bpl.Nr. 0491/26), Neubau Wohnhaus Bergstraße 2a in Waltenhofen, (Fl.Nr. 718/41), Gemarkung Martinszell i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Michael Läufle

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S.2.37, und bei der Gemeinde Waltenhofen, Rathausstraße 4, 87448 Waltenhofen eingesehen werden.

Michael Läufle 181

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 23.10.2026, (Bpl.Nr. 0631/26), Nutzungsänderung Wohngebäude für Mitarbeiter Kapfweg 3 in Oberstaufen, (Fl.Nr. 162/24), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Tobias Deil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei dem Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen eingesehen werden.

Tobias Deil 182

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

KrWG; UVPG;
Erdaushubdeponie der Stetter Landschaftsbau GmbH, Am Auwald 5, 87538 Obermaiselstein, auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1106, 1108 (jeweils TF), Gemarkung Obermaiselstein, Gemeinde Obermaiselstein
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Erdaushubdeponie mit unbelastetem Verfüllmaterial

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stetter Landschaftsbau GmbH beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub bis zur Klasse BM-0* nach Ersatzbaustoffverordnung auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1106, 1108 (jeweils TF), Gemarkung Obermaiselstein, Gemeinde Obermaiselstein.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Beendigung der Auffüllung rekultiviert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Hannes Linder 183

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E-175 EPS E2 durch die Firma Windkraft EW Verwaltungs-GmbH auf dem Grundstück Flurnummer 497/2, Gemarkung Bodelsberg, Gemeinde Durach, Durach WEA01, Gemeindewald

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Windkraft EW Verwaltungs-GmbH, Eufnach 85, 87499 Wildpoldsried hat beim Landratsamt Oberallgäu die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E-175 EPS E2 mit einer Nennleistung von 7000 kW beantragt. Die Nabenhöhe der Anlage soll 174,5 m betragen, der Rotordurchmesser 175,0 m und die Gesamthöhe somit 262 m. Die Windkraftanlage Gemeindewald (WEA01) soll nördlich der Kreisstraße OA 11 von Bodelsberg nach Görisried, auf der Flurnummer 497/2, Gemarkung Bodelsberg, Gemeinde Durach errichtet werden.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG - durch.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2, § 10 Abs.3 und 4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.3 1 und Nr. 17.2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die überschlägige Vorprüfung stützt sich auf eine Ausarbeitung des Antragstellers zur UVP-Vorprüfung vom 20.09.2026 (§ 7 Abs.4 i.V.m. Anlage 2 UVPG), die Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung des Ingenieurbüros IGL vom 02.02.2026, den Umweltbericht des Ingenieurbüros IGL vom 02.02.2026 und die Orientierende bodenkundliche und hydrogeologische Untersuchung des Ingenieurbüros Boden & Grundwasser Allgäu GmbH vom 26.09.2025 (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG). Die Angaben wurden teilweise mit eigenen Erkenntnissen ergänzt. Die Prüfung ergab, dass bei der geplanten Errichtung der Windkraftanlage „Gemeindewald“ am Standort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG).

Gez.

Ruch, RA 184

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E-175 EPS E2 durch die Firma Windkraft EW Verwaltungs-GmbH auf dem Grundstück Flurnummer 472, Gemarkung Bodelsberg, Gemeinde Durach, Durach WEA02, Waxhalden - Süd

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Windkraft EW Verwaltungs-GmbH, Eufnach 85, 87499 Wildpoldsried hat beim Landratsamt Oberallgäu die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E-175 EPS E2 mit einer Nennleistung von 7000 kW beantragt. Die Nabenhöhe der Anlage soll 174,5 m betragen, der Rotordurchmesser 175,0 m und die Gesamthöhe somit 262 m. Die Windkraftanlage Waxhalden - Süd (WEA02) soll nördlich der Kreisstraße OA 11 von Bodelsberg nach Görisried, auf der Flurnummer 472, Gemarkung Bodelsberg, Gemeinde Durach errichtet werden.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG - durch.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2, § 10 Abs.3 und 4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.3 1 und Nr. 17.2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die überschlägige Vorprüfung stützt sich auf eine Ausarbeitung des Antragstellers zur UVP-Vorprüfung vom 20.09.2026 (§ 7 Abs.4 i.V.m. Anlage 2 UVPG), die Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung des Ingenieurbüros IGL vom 02.02.2026, den Umweltbericht des Ingenieurbüros IGL vom 02.02.2026 und die Orientierende bodenkundliche und hydrogeologische Untersuchung des Ingenieurbüros Boden & Grundwasser Allgäu GmbH vom 26.09.2025 (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG). Die Angaben wurden teilweise mit eigenen Erkenntnissen ergänzt. Die Prüfung ergab, dass bei der geplanten Errichtung der Windkraftanlage „Waxhalden - Süd“ am Standort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG).

Gez.

Ruch, RA 185

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E-175 EPS E2 durch die Firma Windkraft EW Verwaltungs-GmbH auf dem Grundstück Flurnummer 448, Gemarkung Bodelsberg, Gemeinde Durach, Durach WEA03, Waxhalden - Nord

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Windkraft EW Verwaltungs-GmbH, Eufnach 85, 87499 Wildpoldsried hat beim Landratsamt Oberallgäu die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E-175 EPS E2 mit einer Nennleistung von 7000 kW beantragt. Die Nabenhöhe der Anlage soll 174,5 m betragen, der Rotordurchmesser 175,0 m und die Gesamthöhe somit 262 m. Die Windkraftanlage Waxhalden - Nord (WEA03) soll nördlich der Kreisstraße OA 11 von Bodelsberg nach Görisried, auf der Flurnummer 448, Gemarkung Bodelsberg, Gemeinde Durach errichtet werden.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG - durch.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2, § 10 Abs.3 und 4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.3 1 und Nr. 17.2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die überschlägige Vorprüfung stützt sich auf eine Ausarbeitung des Antragstellers zur UVP-Vorprüfung vom 20.09.2026 (§ 7 Abs.4 i.V.m. Anlage 2 UVPG), die Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung des Ingenieurbüros IGL vom 02.02.2026, den Umweltbericht des Ingenieurbüros IGL vom 02.02.2026 und die Orientierende bodenkundliche und hydrogeologische Untersuchung des Ingenieurbüros Boden & Grundwasser Allgäu GmbH vom 26.09.2025 (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG). Die Angaben wurden teilweise mit eigenen Erkenntnissen ergänzt. Die Prüfung ergab, dass bei der geplanten Errichtung der Windkraftanlage „Waxhalden - Nord“ am Standort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG).

Gez.

Ruch, RA 186

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit dem 1. Änderungsbescheid vom 22.10.2026 zur Baugenehmigung vom 29.01.2024, (Bpl.Nr. 0901/23), die Aufstellung von neun temporären Mobilheimen als Ausweichquartiere für die Sanierung der Jahnstraße 33 Sonthofen, (Fl.Nr. 812), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Hög

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Julia Hög 187

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 29.10.2026, (Bpl.Nr. 0286/26) den Umbau und Erweiterung Moschee Immenstadt mit Nutzungsänderung im EG in Immenstadt i. A., (Fl.Nr. 476/11), Gemarkung Immenstadt i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Tobias Deil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37 und bei der Stadt Immenstadt, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt, eingesehen werden.

Tobias Deil 189

Sonthofen, den 03.11.2026

Digital signiert von Amtsblatt, Landratsamt Oberallgäu
DN: cn=Amtsblatt, Landratsamt Oberallgäu, c=DE
Datum: 2026.11.03 09:21:07 +01'00'

Amtsblatt, Landratsamt Oberallgäu

Christian Wilhelm
Landrat